

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22. Februar 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/1077

Dresden,
16. MRZ. 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9237
Thema: Verbiss- und Schälsschäden in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,
den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Feststellung der Wildddichte erfolgt über forstliche Gutachten zu Verbiss- und Schälsschäden. Diese Gutachten bilden die Grundlage für die Abschussplanung von Schalenwild (außer Schwarzwild).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1: Wie hoch waren die Verbiss- und Schälsschäden im Jahr 2021? (Bitte Differenzierung der einzelnen Jagdbezirke)**
- Frage 2: In welchen Jagdbezirken wurden keine Verbiss- und Schälsschadenserhebungen durchgeführt und warum nicht? (Bitte Nennung der einzelnen Jagdbezirke)**
- Frage 3: Bis wann werden die fehlenden Verbiss- und Schälsschadenserhebungen nachgeholt? (Bitte Zeitangabe und Nennung der einzelnen Jagdbezirke)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Im Freistaat Sachsen sind konkrete Erhebungen/Inventuren von Verbiss- und Schälsschäden einzelner Eigenjagdbezirke, gemeinschaftlicher Jagdbezirke und Verwaltungsjagdbezirke entsprechend der forst- und jagdrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



Im Rahmen des Abschussplanverfahrens für die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild nimmt gemäß § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die untere Forstbehörde zu dem Zustand der Vegetation im Wald gutachtlich Stellung. Dabei wird der Vegetationszustand, die Verjüngungs-, Verbiss- und Schälschadenssituation gutachtlich beurteilt und beschrieben. Dieser Prozess läuft derzeit im Vorfeld der anstehenden Abschussplanperiode für die Jagdjahre 2022/2023 bis 2024/2025. Mit einer konkreten jagdbezirksweisen Inventur von Verbiss- und Schälschäden ist dies nicht verbunden.

Unabhängig hiervon werden in den Verwaltungsjagdbezirken Informationen zum Verbiss im Rahmen des Waldbaulichen Qualitätsmanagements (WQM) erhoben. Daten des betriebsinternen WQM liegen flächendeckend vor und gehen in die Bewertung der Verbissituation im Zuge der Abschussplanung ein. Die Zuordnung des Ergebnisses der Verbisserhebung an den Stichprobenpunkten ungeschützter Kulturen der Baumarten Weißtanne, Douglasie, Rotbuche, Rot-, Stiel- und Traubeneiche sowie Bergahorn in der WQM-Stichprobe des Jahres 2021 zu Verbissstufen in den Verwaltungsjagdbezirken der Forstbezirke (FoB) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Demnach lagen im gesamtbetrieblichen Durchschnitt circa 13 Prozent der Flächen über einem kritischen Verbisschwellenwert von 25 Prozent.

Forstbezirk	Anteil verbissener Bäume in ungeschützten Kulturen in Prozent				Relativer Anteil Flächen > 25 % Verbiss [%]
	0 - 10	> 10 - 25	> 25 - 50	> 50	
Adorf	7	5	3	1	25,0
Bärenfels	34	5		1	2,5
Chemnitz	7	11	7	1	30,8
Dresden	7	1	1		11,1
Eibenstock	54	10	5		7,2
Leipzig	11	5	1		5,9
Marienberg	19	7	3	1	13,3
Neudorf	4	3	1	2	30,0
Neustadt	29	15	3	3	12,0
Oberlausitz	keine ungeschützte Stichprobe in den Baumartengruppen				
Plauen	6	6	3	2	29,4
Taura	17	2	1		5,0
Gesamt	195	70	28	11	12,8

Informationen zur Schale durch Rot- und Muffelwild werden in Verwaltungsjagdbezirken mit einer Mindestfläche von 200 Hektar erhoben, die relevante Strecken einer oder beider Wildarten aufweisen.

Die Leistung zur Erhebung der Schälsschäden wurde im Jahr 2021 durch den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) in 16 Losen öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund der hohen Auslastung forstlicher Dienstleistungsunternehmen konnten jedoch nur sieben Lose vergeben werden, die im September/Oktober 2021 bearbeitet wurden. Die neun noch ausstehenden Lose wurden zwischenzeitlich durch den SBS erneut öffentlich ausgeschrieben. Die Zuschläge wurden im Februar des Jahres 2022 erteilt. Die Erhebung erfolgt in den Monaten April/Mai des Jahres 2022. Die Ergebnisse werden im Juni des Jahres 2022 erwartet.

Der prozentuale Anteil von Bäumen mit frischer Schale (Winter- und Sommerschale jünger als ein Jahr) an der Gesamtstichprobe für diejenigen Forstbezirke (FoB), deren Verwaltungsjagdbezirke bei der Erhebung im Jahr 2021 vollständig bearbeitet wurden, lag in Leipzig bei 0,0 Prozent, in Neustadt bei 0,7 Prozent, in Plauen bei 3,3 Prozent und in Taura bei 0,4 Prozent.

Für die Verwaltungsjagdbezirke des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie im FoB Oberlausitz (außer an den im FoB Dresden angrenzenden Westbereich) erfolgt unter anderem aufgrund des dynamischen Geschehens der Afrikanischen Schweinepest keine Erfassung von Schälsschäden über Werkverträge, sondern eine gutachterliche Einschätzung im Rahmen des Abschussplanverfahrens. Im Nationalpark Sächsische Schweiz und den Naturschutzgebieten Königsbrücker Heide/Gohrschheide, Elbniederterrasse Zeithain erfolgen aufgrund der dort deutlich vom übrigen Wirtschaftswald abweichenden, naturschutzfachlich geprägten Zielstellung keine systematische Erfassung des Wildeinflusses im Rahmen des Wildschadensmonitorings.

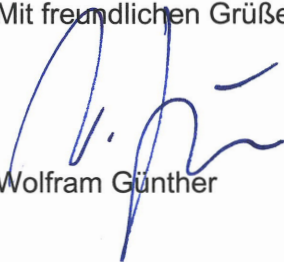
Frage 4: Auf welcher Grundlage wurde die Abschussplanung in den Jagdbezirken ohne Verbiss- und Schälsschadenserhebungen durchgeführt und wie wurde der Einfluss des Wildes auf die Vegetation bewertet?

Grundlagen für die Aufstellung und Bestätigung beziehungsweise Festsetzung der Abschusspläne für einen Zeitraum von drei Jagdjahren sind das Bundesjagdgesetz (§ 21) in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz (§ 21), der Sächsischen Jagdverordnung (§ 2 Absatz 1 und 2) und den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Schalenwild. Konkrete Erhebungen/Inventuren von Verbiss- und Schälsschäden in den Jagdbezirken werden gesetzlich nicht gefordert. Der Prozess des Abschussplanverfahrens für die Abschussplanperiode der Jagdjahre 2022/2023 bis 2024/2025 findet gegenwärtig statt.

Die Wildschadenssituation und die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten bilden gemäß Ziffer II. der VwV Schalenwild nur einen Teil der Grundlagen für die Bewertung der zur Bestätigung beziehungsweise Festsetzung eingereichten Abschusspläne für Rot-, Dam- und Muffelwild durch die zuständigen Jagdbehörden. Die Analyse der Streckenergebnisse, der Mindestbestand zur Arterhaltung in der regionalen Population, die Lage der Wileinstandsgebiete, die Wanderbewegungen des Wildes sind unter anderem weitere Grundlagen, die in die Bewertung der Abschlusspläne einzufließen haben.

In Verwaltungsjagdbezirken derjenigen FoB, in denen zum Stichtag der Einreichung von Abschussplananträgen für Rot- und Muffelwild Anfang April des Jahres 2022 keine vollständige Schältschadenserhebung vorliegen wird (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 3), werden für die noch ausstehenden Verwaltungsjagdflächen nach Vorgabe der oberen Jagdbehörde in Eigenregie revierweise gutachterliche Einschätzungen zur Entwicklung der Neuschäle seit der letzten Erfassung im Jahr 2018 erstellt und in die Abschussplananträge integriert.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther